



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3103

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

22.08.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	26.08.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	29.08.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

- Bürgerantrag vom 06.08.19

Hinweis der Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen ist der Bürgerantrag nicht vom Ausschuss für Anregungen und Beschwerden, sondern vom Finanz- und Rechtsausschuss und dem Rat zu behandeln, da er einen in der Beratung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat zu entscheiden hat:

Antrag Nr. 2019/3102 der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.08.19 „Kalkulatorischer Zinssatz zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von Schmutz- und Niederschlagswasser“.

In diesem Zusammenhang wird auch der Bürgerantrag Nr. 2019/3098 vom 06.08.19 „Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR - Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW“ mitberaten.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die Beratung des Bürgerantrags ist noch in diesem Turnus erforderlich, da er aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit dem Antrag Nr. 2019/3102 der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.08.19 „Kalkulatorischer Zinssatz zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ sowie dem Bürgerantrag Nr. 2019/3098 vom 06.08.19 „Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR - Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW“ entschieden werden soll.

Der Bürgerantragsteller führt für die Erforderlichkeit einer Beratung des Bürgerantrags Nr. 2019/3098 noch in diesem Turnus Folgendes auf:

Damit ein Weisungsbeschluss des Rates der Stadt Leverkusen bei der Erstellung der Kostenkalkulation 2020 Anfang Oktober zum Tragen kommen kann, müssten die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) einen entsprechenden Beschluss schon in der ersten Verwaltungsratssitzung nach den Sommerferien fassen.

Anlage/n:

3103 - Anlage 1 - Bürgerantrag
3103 - Nichtöffentliche Anlage 2

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen



Stadt Leverkusen - Der Oberbürgermeister - 08. AUG. 2019 Eingegangen <i>Mw 08/08</i>

Leverkusen, den 06.08.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

als Anlage erhalten Sie Bürgerantrag vom 06.08.2019

„Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes“

nebst Anlage.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wann ich voraussichtlich mit einer Entscheidung zu meinem Antrag rechnen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Bürgerantrag vom 06.08.2019

Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen



06.08.2019

Bürgerantrag

Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

da die kalkulatorische Verzinsung sich nicht auf die Abwassergebühren beschränkt, sondern auch Bestandteil der Kalkulation bei der Stadt Leverkusen (Friedhofsgebühren) ist und die Stadt Leverkusen den zulässigen kalkulatorischen Zinssatz wie bei den TBL mit einem Zuschlag erhöht, halte ich eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes für angebracht.

Um den rechtlichen Anforderungen zu genügen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung ein Zinssatz zu Grunde zu legen, der den nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz nicht überschreitet.

Wie der beigefügten Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu entnehmen ist, ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2020 ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,56 %.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (Stand Juli 2019)

→ Kalkulatorischer Zinssatz 2020

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2020 lautet:

5,56 Prozent

Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten;¹ das heißt aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1969 bis 2018).²

Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte werden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden in der [Kapitalmarktstatistik](#) aufgeführt, und zwar im Statistischen Beiheft 2 auf der Seite 36, Spalte „Anleihen öffentliche Hand - zusammen“.

Der in der Vergangenheit praktizierte Sicherheitszuschlag von bis zu 0,5 %-Punkten wird aufgrund der aktuellen Rechtsprechung³ nicht mehr berücksichtigt.

Diese Information wird von der gpaNRW für jedes Kalkulationsjahr aktualisiert und veröffentlicht.⁴

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jens Casselmann.
(E-Mail: jens.casselmann@gpa.nrw.de, Tel.: 02323/1480-311).

Stand Juli 2019

¹ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 67 i.V.m. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 -)

² vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69 bis 71)

³ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5K 12028/17 - (RN 129), [Städte- und Gemeindebund NRW-Mitteilung 343/2019 vom 06. Juni 2019](#)

⁴ Es handelt sich bei dieser Information um eine Serviceleistung der gpaNRW. Die Kommunen entscheiden über die Verwendung in eigener Verantwortung.